

Einleitung:

Zweck der Qualitätskriterien ist eine Standardisierung des fachlichen Anspruchs an alle kommunal geförderten Leistungsangebote im jeweiligen Handlungsfeld. Auf diese Qualitätskriterien haben sich freie Träger und der öffentliche Träger der Jugendhilfe gemeinsam verständigt.

Sie bilden die Grundlage für eine stetige prozesshafte Qualitätssicherung und -entwicklung.

Rechtsgrundlagen:

- *SGB VIII Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - in Kraft seit Juni 2021*
- *Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe; Münder / Meysen / Trenczek (Hrsg.) 9., vollständig überarbeitete Auflage. 2022*

⇓ ⇓

Sonstige Grundlagen in der jeweils gültigen Fassung:

- *Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste „Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG“*
- *Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale)*
- *Rahmenkonzept zur kontinuierlichen Umsetzung von Qualitätsentwicklung nach §§ 79, 79a SGB VIII*

Das Rahmenkonzept zur kontinuierlichen Umsetzung von Qualitätsentwicklung nach §§ 79, 79a SGB VIII wurde vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. Auf deren Basis wurden für jedes Handlungsfeld die aktuell gültigen Qualitätskriterien gemeinsam mit den freien Träger in Arbeitsgremien erarbeitet.

- *Grundsätze und Maßstäbe für die Qualitätsentwicklung (§ 79 a SGB VIII)*

Die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung:

- wurden zuvor gemeinsam mit allen Trägern der Jugendhilfe in den Gremien AG Qualitätsentwicklung und AG Hilfen nach SGB VIII erarbeitet.

- erstellt in einem gemeinsamen Arbeitsgremium freie Träger/ öffentlicher Träger der Jugendhilfe -

- gelten für alle Angebote der Jugendhilfe in Chemnitz. (Anlage „Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung“)

➤ *Jugendhilfeplan für Kinder, Jugendliche und Familien in Chemnitz 2022 – 2027 vom 12.10.2022*

Im Jugendhilfeplan formulierte Schwerpunkte für Handlungsfeld § 11 SGB VIII, welche bei der Überarbeitung der Qualitätskriterien Beachtung finden müssen:

3. Handlungsfeld „Mehr Prävention vor Ort“

Leitziel: „Präventive sozialräumliche Angebote berücksichtigen die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen und deren Eltern“

Handlungsziel 4: Angebote der Jugendhilfe sind lebensweltorientiert und fördern die Lebenskompetenzen von jungen Menschen.

Maßnahmen: ⇒ Prüfung und Weiterentwicklung der Qualitätskriterien aller Handlungsfelder §§ 11 - 16 SGBVIII mit Fokus auf Förderung von Lebenskompetenzen im analogen und digitalen Bereich

Handlungsziel 5: Präventive Angebote der Jugendhilfe berücksichtigen die Bedarfe von Kinder und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte und begünstigen deren Integration und Teilhabe

Maßnahmen: ⇒ Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte hinsichtlich der Integration und Teilhabe sind in den Angeboten nach §§ 11 -14, 16 SGB VIII berücksichtigt und finden sich in den Projekthinhalten wieder
⇒ Migrationssensible Öffnung der Angebote nach §§ 11-14; 16 SGB VIII

Handlungsziel 6: Angebote der Jugendhilfe sind im Sozialraum vernetzt

Maßnahmen: ⇒ Prüfung und Weiterentwicklung der Qualitätskriterien aller Handlungsfelder §§ 11-14, 16 SGB VIII mit Fokus auf aktive Vernetzung und Kooperation im Wirkungsfeld
⇒ Vernetzung mit allen Akteuren im Sozialraum durch die Angebote der Jugendhilfe. Weiterentwicklung von wirksamen zielgruppenorientierten Kooperationsformen (z.B. Kooperationsvereinbarungen)

5. Handlungsfeld „Hilfen aus einer Hand für alle Kinder und Jugendlichen“

Leitziel: „Inklusive Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig ermöglichen! Das heißt: Jungen Menschen eine diskriminierungsfreie und gleichberechtigte soziale Teilhabe am regulären institutionellen Gefüge des Aufwachsens ermöglichen.“

Handlungsziel 4: Angebote der Jugendhilfe bieten einen niedrigschwelligen und inklusiven Zugang.

Maßnahme: ⇒ Prüfung und Weiterentwicklung der Qualitätskriterien aller Handlungsfelder §§ 11 - 16 SGBVIII mit Fokus auf einer inklusiven Zielgruppenerreichung und Barrierearmut

Grundsatz/ Maßstab	Qualitätskriterien für § 11 SGB VIII Spielmobil
Erziehungs- und Bildungsauftrag	Die Angebote des Spielmobiles • bieten Kindern die Möglichkeit einer abwechslungsreichen pädagogisch begleiteten Freizeitgestaltung, an der sie mit Spaß und Interesse teilnehmen, • unterstützen Bildungsprozesse und Selbstbildung in verschiedenen, Lebensbereichen, wie politisch, sozial, gesundheitlich, kulturell, naturkundlich, technisch, • vermitteln humanistische und demokratische Werte und Normen im sozialen Umgang und Konfliktlösungsstrategien, • fördern die Entwicklung von Selbständigkeit der Kinder, • beinhalten Übungsfelder für interkulturelles Lernen, • beinhalten Möglichkeiten zur Förderung der Entwicklung von handwerklichen, kreativen und motorischen Fähigkeiten.
Professionalität	• Für die Leistungsangebote gilt die Einhaltung des Fachkräftegebots nach § 72 SGB VIII. • Fachkräfte bekennen sich in dem Leitbild ihres freien Trägers zu einem demokratischen, toleranten, antidiskriminierenden, respektvoll und von Vielfalt geprägtem Weltbild. • Die Fachkräfte gewährleisten die notwendige Transparenz für alle Beteiligten. • Es existiert ein Schutzkonzept nach § 79a SGB VIII, an dem prozesshaft gearbeitet wird. • Es findet ein trägerinternes Qualitätsentwicklungsverfahren mit folgenden Inhalten statt: ○ regelmäßiger fachlicher Austausch, ○ Weiterbildungen und Supervision, ○ Fachaustausch mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe, ○ interdisziplinärer Austausch.

Grundsatz/ Maßstab	Qualitätskriterien für § 11 SGB VIII Spielmobil
	• Die Fachaufsicht muss durch den Träger der freien Jugendhilfe in seiner Rolle als Arbeitgeber gewährleistet sein. • Die fachliche Beratung durch sozialpädagogisch qualifizierte Ansprechpartner:innen ist bei dem jeweiligen freien Träger der Jugendhilfe bedarfsorientiert zu ermöglichen. • Die Spielmobilarbeit ist alters- und entwicklungsgerecht, interessenorientiert und findet in der Freizeit von Kindern im Kernalter, in der Regel 6 – 13 Jahre statt und richtet sich darüber hinaus an alle Nutzende des Spielmobil an Standort und im Gemeinwesen. • Das Angebot des Spielmobiles ist zweckentsprechend nach den bedarfsplanerischen Vorgaben im Jugendhilfeplan angemessen durch die Kernzielgruppe frequentiert. • Der Spielmobileinsatz ○ beträgt vor Ort mindestens 4h pro Einsatztag und Standort, ○ wird personell durch die gleichzeitige Anwesenheit von mindestens 2 pädagogisch tätigen Personen- davon mindestens eine Fachkraft nach § 72 SGB VIII oder anerkannt im Einzelfall durch das Jugendamt abgesichert, ○ erfolgt nach einem <i>Tourenplan</i>, der auf Grundlage der Bedarfskriterien im Jugendhilfeplan mit dem Jugendamt, abgestimmt ist und im Bedarfsfall unterjährig wetterabhängig angepasst wird, ○ erfolgt mindestens 8 Monate im Jahr und orientiert sich witterungsabhängig jährlich von März/April bis Oktober/November. • Die materielle, räumliche und technische Ausstattung ist bedarfsgerecht. • Die Nutzung eines mobilen Kraftfahrzeuges mit bedarfsgerechter Ausstattung ist gegeben. • Das Wirkungsfeld ist Chemnitz. • Bei Interesse des Trägers kann auch eine Teilnahme des Spielmobiles an überregionalen Festivitäten mit für die Stadt Chemnitz repräsentativem Charakter erfolgen. • Die Mitarbeiter/-innen betreiben kontinuierlich Öffentlichkeitsarbeit.

Grundsatz/ Maßstab	Qualitätskriterien für § 11 SGB VIII Spielmobil
Schutzauftrag § 8a SGB VIII	• Es existiert eine Vereinbarung zum Schutzauftrag nach §8a SGB VIII mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe. • Zur Umsetzung der Vereinbarung existiert beim jeweiligen freien Träger der Jugendhilfe ein trägerinterner Verfahrensablauf.
Kooperation und Vernetzung	• Nutzen aktiv vorhandene Netzwerke im Sozialraum. • Das Spielmobil ist aktiver Bestandteil und gut vernetzter Kooperationspartner im Wirkungsfeld des jeweiligen Standortes. • Die Fachkräfte arbeiten in Gremien/ Netzwerken für die bedarfsgerechte Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Angebotes mit. • Die Fachkräfte regen an, junge Menschen aktiv und handlungsorientiert in Gestaltungsprozesse des örtlichen Gemeinwesens einzubeziehen. • Das Spielmobil wird über den Tourenplan hinaus im Sozialraum aktiv. • Zur Sicherung der Qualität werden Kooperationen, <i>da wo möglich und nötig</i>, in Vereinbarungen verschriftlicht.
Prävention	• Die Angebote zur primären/universellen Prävention werden bedarfsorientiert unterbreitet. • Die sozialpädagogische Arbeit des Spielmobiles fördert Selbstwirksamkeit, die Bildung von Selbstbewusstsein, Selbstvertrauen und Selbstbestimmtheit. • Durch die Angebote wird die Herausbildung einer gesunden Lebensweise unterstützt und zur gesundheitlichen Aufklärung beigetragen.
Partizipation und Beachtung des Freiwilligkeitsprinzips	• Die Angebote des Spielmobiles sind freiwillig und geben jungen Menschen Raum für das Erkennen eigener Bedürfnisse, Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit.

Grundsatz/ Maßstab	Qualitätskriterien für § 11 SGB VIII Spielmobil
	• Die Fachkräfte <i>ermitteln</i> Interessen und Bedürfnisse der Zielgruppe, reflektieren diese und setzen entsprechende bedarfsgerechte Angebote und Methoden in ihrer Arbeit um. • Die Bedarfe von Kindern mit Migrationsgeschichte werden angemessen berücksichtigt. • Entsprechend des Entwicklungsstandes der Nutzer:innen des Spielmobiles: ○ sind diese aktiv an der Gestaltung des Projektportfolios beteiligt, ○ werden sie von den Fachkräften angeregt aktiv auch eigene Angebote mit unterstützender Begleitung zu organisieren und umzusetzen, ○ erfolgt die Beteiligung und Beratung junger Menschen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form. • Es liegt ein Beteiligungs- und Beschwerdekonzzept vor, dessen Umsetzung sich in der <i>Leistungsbeschreibung</i> wiederfindet und in der jährlich zu erstellenden <i>Leistungserbringung</i> konkretisiert ist, und hinsichtlich Praxistauglichkeit regelmäßig überprüft und ggf. angepasst wird.
Lebensweltorientierung	• Die Angebote des Spielmobiles: ○ orientieren sich an den Interessen und Bedürfnissen der jungen Menschen im jeweiligen Sozialraumes, ○ orientieren sich an den eigenen Deutungen der Zielgruppe bezüglich ihrer Lebensverhältnisse, ○ schaffen Treffpunkte und altersgerechte Betätigungsfelder für die Zielgruppe, ○ sind niedrigschwellig und flexibel, ○ beachten in den Angeboten und Methoden die digitale Lebenswelt alters- und entwicklungsgerecht, ○ regen Kinder und Eltern zum Kennenlernen des Wohnumfeldes an, ○ motivieren Eltern und Kinder zur gemeinsamen Freizeitgestaltung. • Die <i>individuelle Lebenssituation</i> und die <i>Lebensumstände</i> der jungen Menschen werden, soweit es durch den regelmäßigen Standortwechsel des Leistungsangebotes möglich ist, bei den Angeboten unter Anwendung vielfältiger Methoden berücksichtigt.

Grundsatz/ Maßstab	Qualitätskriterien für § 11 SGB VIII Spielmobil
Parteilichkeit	• Die Fachkräfte wirken als Interessenvertretung junger Menschen und agieren anwaltschaftlich in ihrem Sinne. • Die Haltung der Fachkräfte zeichnet sich durch Akzeptanz der jungen Menschen in ihrer Lebenswelt aus. • Bei Konflikten nehmen die Fachkräfte eine vermittelnde Position im Interesse der jungen Menschen ein.
Gleichberechtigung/ Integration/ Inklusion	• Die Unterschiedlichkeit von Menschen, z.B. aufgrund ihres Geschlechts, ihrer kulturellen Herkunft, ihrer Migrationsgeschichte und Religionszugehörigkeit, ihrer Lebensweise, ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Verfasstheit und anderer Merkmale, wird berücksichtigt. • Zugangsbarrieren (zeitlich, finanziell, inhaltlich, sprachlich, baulich* und andere) werden regelmäßig geprüft und im Rahmen bestehender Möglichkeiten bedarfsorientiert abgebaut.
Vertrauensschutz	• In der sozialpädagogischen Arbeit gilt die Wahrung der Werte Vertraulichkeit und Verschwiegenheit im gesetzlichen Rahmen. • Beziehungsarbeit ist Leitgedanke der sozialpädagogischen Arbeit. • Beziehungsgestaltung erfordert professionelle Haltung geprägt von Wertschätzung, Respekt, Vertraulichkeit, Verlässlichkeit und Transparenz. • Gesetzliche Bestimmungen des Datenschutzes und der Grundsatz der Verschwiegenheit (Schweigepflicht) werden eingehalten.

* Die Anpassung von baulichen Gegebenheiten ist als Prozess zu verstehen.